

**Zulassungsantrag der schoenstatt-tv GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „schoenstatt-tv“**

Aktenzeichen: KEK 625

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der schoenstatt-tv GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Agathe Hug und Josef Hug, Rathausplatz 14, 56179 Vallendar,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „schoenstatt-tv“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) vom 06.05.2010 in der Sitzung am 08.06.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der schoenstatt-tv GmbH mit Schreiben vom 27.04.2010 bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms schoenstatt-tv stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 27.04.2010 hat die Antragstellerin bei der LMK die Zulassung für das Fernsehspartenprogramm schoenstatt-tv beantragt. Die LMK hat den Antrag am 06.05.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung weitergeleitet.

2 Programmstruktur und Verbreitung

schoenstatt-tv ist als Fernsehspartenprogramm geplant. Im Mittelpunkt des Programms stehen religiöse und weltanschauliche Themen mit Bezug zu der Schönstatt-Bewegung, einer spirituellen Bewegung innerhalb der katholischen Kirche mit zentralem Sitz in Schönstatt, einem Ortsteil von Vallendar bei Koblenz. XXX ...

Das Programm soll als Livestream über Internet verbreitet werden. Die Erschließung weiterer Verbreitungswege ist nicht geplant.

3 Antragstellerin und Beteiligte

- 3.1** Die Antragstellerin dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 51 AO (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, Förderung der Religion). Unternehmensgegenstand der Antragstellerin ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags (XXX ...) der Betrieb von kirchlichem Internet-Fernsehen. Ziele des Unternehmens sind nach dem Gesellschaftsvertrag a) die internationale Kommunikation und Information, insbesondere per Internet-Fernsehen (IPTV) innerhalb der Schönstatt-Bewegung, einer spirituellen Bewegung innerhalb der katholischen Kirche, b) die Vermittlung von Inhalten schönstättischer Spiritualität an jedermann, insbesondere durch das Medium Internet, c) die Pflege schönstättischen Lebens durch Übertragung von Gottesdiensten und Veranstaltungen vom Ort Schönstatt, aber auch von anderen Schönstattzentren im In- und Ausland, d) Verbindung zu anderen religiösen Gemeinschaften und Verbindung zur offiziellen katholischen Kirche. Die Gesellschaft wurde am 08.03.2010 ins Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz (HRB 21997) eingetragen.

- 3.2** Gesellschafter der Antragstellerin sind zu jeweils 25 % Josef Hug, Dr. Agathe Hug, Hildegard Hug und Judith Bihlmaier. Josef Hug, Dr. Agathe Hug und Hildegard Hug sind Geschwister. Judith Bihlmaier ist die Nichte der genannten Gesellschafter. Weitere Medienbeteiligungen oder -aktivitäten der Gesellschafter bestehen nicht.

II Verfahren

Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LMK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV von der KEK beurteilt (§§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, 37 Abs. 1 und 3 RStV).

2 Zurechnung

Das Programm wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV der Antragstellerin zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm schoenstatt-tv verfügt mangels Ausstrahlung noch über keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Spartenprogramms schoenstatt-tv stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert